

Rahmenvereinbarung

betreffend

**Technische Betreuung von Veranstaltungen und Bereitstellung von
Veranstaltungstechnik**

zwischen der

Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Vertreten durch die Oberbürgermeisterin Kerstin Körner

Markt 2

01744 Dippoldiswalde

- Nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

Firma/ Name

Adresse

- Nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Präampel

Das Kulturzentrum Parksäle hat eine lange Tradition als Veranstaltungshaus in Dippoldiswalde. Bereits vor 150 Jahren fanden v.a. Tanzabende statt. Heute stellt das Kulturhaus mit der nötigen Ausstattung die Grundlage für eine Vielzahl kultureller Aktivitäten der gesamten Region dar. Der große Saal wurde 2004 rekonstruiert, mit modernen Künstlergarderoben und Bühneneinrichtungen ausgestattet. Es gehört zu den wenigen Häusern im Landkreis, die für Veranstaltungen mit bis zu 970 Personen geeignet sind.

Die Stadtverwaltung Dippoldiswalde betreibt das Kulturzentrum Parksäle. Im Kulturzentrum finden jährlich mindestens 40 Kulturveranstaltungen statt, davon mindestens 50 % Eigenveranstaltungen, die im Rahmen der Förderung des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge durchgeführt werden. Diese besitzen kulturell regional und überregionale Ausstrahlung und schaffen einen Ort kultureller Vielfalt.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung der im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit

- a. der technischen Betreuung von Veranstaltungen und
- b. der Bereitstellung von Veranstaltungstechnik

für das Kulturzentrum Parksäle, einer Einrichtung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind

1. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Vergabeunterlagen zur Vergabe FB1_VfV/Technik_2026, insbesondere das Leistungsverzeichnis samt etwaiger Bieterinformationen
3. das Angebot des AN aus dem Vergabeverfahren.

3. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2028.
2. Die Auftraggeberin hat eine einmalige Verlängerungsoption um 1 Jahr. Die Optionsziehung hat schriftlich und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Vertrags zu erfolgen.

3. Während der in Abs. (1) genannten Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
4. Jeder der Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor, wenn
 - a. der Auftragnehmer Antrag auf Insolvenz gestellt hat,
 - b. das Angebot des Auftragnehmers auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht;
 - c. der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziff. 1 dieser Rahmenvereinbarung schuldhaft trotz Fristsetzung nicht nachkommt oder für die Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat;
 - d. der Auftragnehmer gegen den in Ziff. 5 (2) vereinbarten Zustimmungsvorbehalt bzgl. Subunternehmern verstößt;
 - e. der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis Versicherungsschutzes nach Ziff. 8 (2) trotz Fristsetzung nicht nachkommt;
 - f. Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
 - g. der Auftragnehmer seine Pflicht zur Geheimhaltung gemäß Ziff. 9(1) verletzt; dabei sind sich die Vertragspartner einig, dass der Kündigung aufgrund der schwerwiegenden Nachteile, die Auftraggeberin aufgrund des Vertragsgegenstandes aus einer solchen Pflichtverletzung drohen, keine Fristsetzung voranzugehen braucht und die Kündigung auch kein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers voraussetzt,
 - h. ein Verstoß gegen die Bestimmungen zur Korruptionsprävention gem. Ziff. 10 sowie MiLoG Vorgaben gem. Ziff. 11 vorliegt.
5. Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeberin erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an die Auftraggeberin zu übergeben.
6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist der Auftraggeberin auf Verlangen und nach ihrer Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

4. Abruf von Vertragsleistungen in Einzelaufträgen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin in Einzelaufträgen abgerufenen Vertragsleistungen zu den in dieser Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Der Auftragnehmer hält sich während der Vertragslaufzeit zur Erbringung der Vertragsleistungen bereit.
2. Für den Abruf von Einzelaufträgen vereinbaren die Vertragspartner das folgende Vorgehen. Die Auftraggeberin schickt eine Abrufanfrage an den Auftragnehmer, unter Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie der vorgesehenen

Ausführungsfrist. Der Auftragnehmer erstellt auf Basis der übermittelten Informationen zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung ein konkretes Abrufangebot. Die Übermittlung des Abrufangebots erfolgt binnen drei (3) Tagen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

3. Der Einzelauftrag wird in der Folge in Form einer Bestellung durch die Auftraggeberin erteilt.
4. Der Auftragnehmer hat Einzelaufträge unverzüglich zu prüfen und die Auftraggeberin zu informieren, wenn er den Auftrag für unverständlich oder widersprüchlich hält oder meint, dass die Vertragsleistungen in der von der Auftraggeberin abgerufenen Form nicht realisierbar sind. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich Vorschläge zu unterbreiten, wie die von ihm gerügten Mängel des Einzelauftrags zu beheben sind.
5. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über alle bei der Ausführung der Einzelaufträge auftretenden wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitätsabweichungen und die Nichteinhaltung von Ausführungsfristen oder Terminen, unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auch auf mögliche sinnvolle Einsparungen hinzuweisen.
6. Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung von Einzelaufträgen benötigt, ist er verpflichtet, die Auftraggeberin im Rahmen des Möglichen so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass er selbst seine Vertragsleistungen rechtzeitig erbringen kann.
7. Einzelaufträge enden nicht mit dem Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung oder deren außerordentlichen Kündigung und können ihrerseits auch unabhängig vom Bestand dieser Rahmenvereinbarung außerordentlich gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung von Einzelaufträgen gelten die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen entsprechend.
8. Die Auftraggeberin ist nicht zur Erteilung von Einzelaufträgen verpflichtet. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf von Vertragsleistungen, eine Mindestvergütung oder Ersatz von Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung seiner Leistungsbereitschaft getätigt werden.

5. Personal des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen und Regelungen sicher, dass die von ihm zur Vertragsleistung bestimmten Personen und die sonst in seinem Unternehmen mit den Vertragsleistungen befassten Personen während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Bestimmungen kennen und einhalten. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass er für Erbringung der Vertragsleistung nur entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen wird.
2. Unterbeauftragte Dritte (Subunternehmer und/oder freie Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie deren Arbeitnehmer und/oder deren Subauftragnehmer) darf der Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen nur einsetzen oder eingesetzte unterbeauftragte Dritte nur auswechseln, wenn die Auftraggeberin dem ausdrücklich zustimmt.

6. Vergütung

1. Die Vergütung für die Vertragsleistungen bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des Auftragnehmers und setzt vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die erbrachten Vertragsleistungen voraus.
2. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer vereinbaren für die zu erbringende Vertragsleistung gemäß Ziff. 1 a eine Vergütung mit einem Tagessatz in Höhe von _____ € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Abrechnungsfähig ist die reine Arbeitszeit, nicht jedoch Zeiten für An- und Abfahrt. Die Vertragsleistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand jeweils nach Abschluss der Einzelaufträge abgerechnet.
Die Preise der Leistung nach Ziff. 1 b ergeben sich aus den aktuellen Angeboten des Auftragnehmers.
3. Mit der Vergütung sind jeweils sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Einzelauftrag geschuldeten Leistungen abgegolten.
4. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin nach Durchführung des jeweiligen Einzelauftrags unter Angabe der Bestellnummer seine erbrachte (Teil-)Leistung in Rechnung. Die Abrechnung hat eine kurze Tätigkeitsbeschreibung und die Anzahl der abgerechneten Stunden zu enthalten.
5. Die Vergütung wird 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung sowie der Nachweise gem. Abs. (1) zur Zahlung fällig.

7. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesem Vertrag mit allen seinen weiteren Vertragsbestandteilen oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart wird.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin auch im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen für entgangenen Gewinn.
3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der Auftraggeberin für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach den branchenüblichen Obergrenzen, mindestens aber mit 4 Mio. Euro, sofern in dieser Vereinbarung mit ihren weiteren Vertragsbestandteilen nichts Abweichendes vereinbart wird.

8. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens:
- für Personenschäden 4,0 Mio. Euro
- für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) 2,0 Mio. Euro
betragen.

2. Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit der Beitragsquittung für den laufenden Zeitabschnitt spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Auftraggeberin vorzulegen.
3. Sämtliche Änderungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Kündigung und der Wechsel der Versicherungsgesellschaft, sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Die Auftraggeberin kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer wird über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags und der unter diesem Vertrag geschlossenen Einzelaufträge bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Daten, die der Auftragnehmer durch den Zugang zu IT Systemen von der Auftraggeberin erhält (hier im folgenden Informationen), Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zugänglich machen. Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags eingesetzte Arbeitnehmer oder unterbeauftragte Dritte des Auftragnehmers, deren Einsatz der Auftraggeberin zugestimmt hat.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Informationen
 - a. dem Auftragnehmer vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - b. der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - c. im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - d. von einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
3. Alle Informationen, die dem Auftragnehmer oder von diesem unterbeauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von der Auftraggeberin. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer diese jederzeit an die Auftraggeberin herauszugeben
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm zur Auftragsausführung eingesetzte Arbeitnehmer und unterbeauftragte Dritte mindestens gleichwertig auf diese Geheimhaltungsregelung und Herausgabepflicht schriftlich zu verpflichten und der Auftraggeberin diese Verpflichtung auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung seiner Geheimhaltungspflichten durch seine Mitarbeitenden und/oder unterbeauftragte Dritte.

10. Korruptionsprävention

1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsgründe ist die Auftraggeberin berechtigt, diesen Vertrag fristlos nach § 314 BGB zu kündigen, wenn Ausschlussgründe im Sinn von § 6 Nr. 5c-e VOL/A vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB; Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder sonstigen Rechtsverstößen, die geeignet sind die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers grundsätzlich in Frage zu stellen
 - b. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung;
 - c. vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde oder Leistungsfähigkeit im Vergabeverfahren
2. Ausschlussgrund nach Abs. (1) ist auch,
 - a. die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinn von § 298 StGB beruhen
 - b. die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisempfehlungen
 - c. der verbotene Umgang mit Geschäftsgeheimnissen gemäß den Handlungsverboten aus § 4 GeschGehG.
3. Kündigt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des Abs. (1) diesen Vertrag aus wichtigem Grund, so hat die Auftraggeberin den Wert bereits erhaltener Lieferungen oder in Anspruch genommener Leistungen dem Auftragnehmer anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung oder Schadenersatz ist ausgeschlossen.
4. Handelt der Auftragnehmer den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) schuldhaft zuwider, hat er der Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, gleich ob die Auftraggeberin vom vorgenannten Kündigungsrecht Gebrauch macht oder nicht. Die Höhe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteile in den Fällen des Abs. (1) a) und (2) d) bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Abs. (1) und (2), höchstens jedoch 5 % des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines Schadens nach Abs. (5) bleibt von der Vertragsstrafe unberührt.
5. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbare oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Soweit der Auftragnehmer nach Abs. (4) eine Vertragsstrafe verwirkt hat, wird diese auf den Schadenersatz angerechnet.

11. Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Auftragnehmer versichert gegenüber der Auftraggeberin, dass er in Bezug auf von ihm eingesetzte Arbeitnehmer und sonstige Leistungserbringer alle etwaig einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einhält.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrags die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seine Beschäftigten rechtzeitig nach dem MiLoG zu entlohnen. Beauftragt der Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG hat der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Arbeitnehmer oder sonstige Leistungserbringer des Auftragnehmers, die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer oder die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der von jenen beauftragten Nachunternehmern sowie Behörden oder Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber der Auftraggeberin geltend machen. Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind auch Rechtsanwalts-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Kosten, die in Zusammenhang mit vorgenannten Ansprüchen auf die Auftraggeberin zukommen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags berechtigt.
4. Mit Unterzeichnung des Vertrags garantiert der Auftragnehmer, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

12. Ansprechpartner

In Bezug auf alle Belange im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung benennen die Vertragspartner folgende Ansprechpartner:

Für die Auftragsgeberin
[wird nach der Zuschlagserteilung eingefügt]

Für das Kulturzentrum Parksäle
[wird nach der Zuschlagserteilung eingefügt]

für den Auftragnehmer
[wird nach der Zuschlagserteilung eingefügt]

13. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Vertragspartner auf die Schriftform ist formbedürftig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dippoldiswalde. Die Auftraggeberin kann auch jeden anderen sachlich und örtlich zuständigen Gerichtsstand wählen.
4. Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeberin berechtigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftragnehmer

Auftraggeberin